



Protokollauszug vom

01.03.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Verkehrsregime Zufahrt Reitplatz

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.149-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Tössstrasse, unmittelbar südlich der Abzweigung/Brücke über die Töss zu den Familiengärten (Pünten), wird ein Verbot für Motorwagen und Motorräder (Sig. 2.13) mit der Zusatztafel «Zufahrt für Berechtigte gestattet: - FC Töss, - Sportvereine, - Restaurantbesuchende, - weitere Berechtigte» signalisiert.

1.2 Südlich der Verzweigung Auwiesenstrasse/Reitplatzstrasse wird eine Parkverbots-Zone (Sig. 2.50 als Zone) mit dem Zusatztext «ausserhalb markierter/signalisierter Parkfelder» signalisiert. Die Parkverbots-Zone gilt für sämtliche südlich der Signalstandorts liegenden öffentlichen Strassen- und Platzbereiche mit Begrenzung durch Bahnlinie, die Töss und Waldareale/-strassen.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Das Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, wird beauftragt, in Absprache mit der Stadtpolizei und dem Sportamt, ein praktikables System für Zuweisung und Kontrollierbarkeit der Berechtigten einzurichten.

4. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Reitplatz, Verkehrskonzept, 1. Etappe (Projekt-Nr. 13262 von Stadtgrün).

5. Die Kommunikation dieser Massnahmen erfolgt gemäss Ziffer 2 der Begründung durch Stadtgrün.

6. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

7. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Departement Schule und Sport, Sportamt, Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Zufahrt zum Reitplatz sowie das teilweise unregelmässige und rechtswidrige Parkieren auf der Zufahrtsachse sowie beim Sportplatz Reitplatz verursacht schon seit Jahren verkehrliche Zustände, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Im Rahmen eines Versuchs (vorübergehende Verkehrsanordnung zum Sammeln von Erfahrungen) wurde die Zufahrt auf einen engen Kreis von Benutzenden beschränkt. Das durchgeführte Monitoring hat gezeigt, dass sich dieser Versuch bewährt hat. Daher soll die vorübergehende Verkehrsanordnung nun in eine dauernde Verkehrsanordnung überführt werden. Insbesondere soll die Zufahrt zum Reitplatz nur noch für einen definierten Benutzerkreis (FC Töss, Sportvereine, Restaurantbesuchende, weitere Berechtigte) möglich sein. Die Zuweisung der Berechtigten und die Art, damit dies kontrolliert werden kann, erfolgt durch Stadtgrün in Absprache mit der Stadtpolizei und dem Sportamt. Zusätzlich zur Zufahrtsregelung wird für das Gebiet südlich der Verzweigung Auwiesenstrasse/Reitplatzstrasse eine Parkverbots-Zone mit dem Zusatztext «ausserhalb markierter/signalisierter Parkfelder» eingeführt. Das Parkieren auf ausgewiesenen Parkfeldern, namentlich bei den Sportanlagen und dem Restaurant, ist weiterhin erlaubt. Hingegen wird das Parkieren entlang der Zufahrts- und Erschliessungsstrassen unterbunden.

Für Benutzende, welche das Naherholungsgebiet Tössrain/Bannhalden/Leisental erreichen möchten, steht mit dem Parkplatz Bannhalde eine alternative Parkierungsmöglichkeit zur Verfügung, welche - hinsichtlich der Verkehrssicherheit - weniger problematisch ist. Auf den Zufahrtsachsen zum Reitplatz soll an den Standorten analog des Versuches darauf hingewiesen werden,

dass die Zufahrt zum Reitplatz eingeschränkt ist und der Parkplatz Bannhalde zu benutzen ist.

Innerhalb der Stadtverwaltung Winterthur ist für das Areal am Reitplatz und damit für die Antragstellung betreffend Zufahrtregelung das Departement Technische Betriebe, Bereich Stadtgrün, zuständig. Die Fachkompetenz zur korrekten Umsetzung des Antrages sowie die Kompetenz, öffentlich-rechtliche Verkehrsanordnungen zu verfügen, liegt beim Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr. Die Stadtpolizei ist zuständig für die Kontrolle und Einhaltung der verfügbaren Massnahmen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Es ist vorgesehen, dass erst nach Erwirkung der rechtskräftigen Verkehrsanordnung eine Medienmitteilung durch das Departement Technische Betriebe publiziert wird. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Vorgängig zur Medienmitteilung sollen die Direktbetroffenen, wie z.B. Restaurant-Pächter, FC Töss, usw. direkt durch das Departement Technische Betriebe informiert werden. Die Kommunikation erfolgt federführend durch das Departement Technische Betriebe, Stadtgrün.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsanordnung
2. Medienmitteilung

Beilage (nicht öffentlich):

3. Monitoring zu VA Reitplatz